Temporäre Einleitungen von Grund- und Abwasser (z.B. aus Baustellenbetrieb) sowie aus Grundwasserdrainagen

Grundwasserhaltungen bei Baugruben

Werden Baugruben ausgehoben, gibt ein Bodengutachten mit der entsprechenden Fragestellung Aufschluss, ob bei einem konkreten Bauvorhaben mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist.

Wenn während der Bauzeit eine Grundwasserhaltung erforderlich ist, um die Baugrube trocken zu halten, muss dies bei der zuständigen Wasserbehörde angezeigt und ggf. auch genehmigt werden.

Die zuständige Wasserbehörde entscheidet, ob das abgepumpte Grundwasser vor Ort versickert werden oder in ein Gewässer ablaufen kann oder in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet werden muss.

https://frankfurt.de/themen/umwelt-und-gruen/umwelt-und-gruen-a-z/wasser/grundwasser

Kann das Grundwasser nicht versickert oder (ggf. nach Reinigung) nicht direkt in ein Gewässer eingeleitet werden, muss in den öffentlichen Abwasserkanal abgeleitet werden. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Stadtentwässerung Frankfurt am Main zu stellen.

https://www.stadtentwaesserung-frankfurt.de/services/entwaesserung/grundwasserableitung.html

Der Antrag wird geprüft auf

1. Beantragte Wassermenge → ist der Kanal groß genug, um die Wassermenge aufzunehmen, oder muss die Wassermenge gegebenenfalls begrenzt werden?
2. Inhaltsstoffe des anfallenden Grundwassers → sind im Grundwasser Stoffe vorhanden, aufgrund deren zusätzlich zur verpflichtenden Vorreinigung über ein 3-Kammer-Absetzbecken weitere Reinigung (z.B. Aktivkohlereinigung, Neutralisation o.ä.) vor Einleiten in einen Kanal der SEF notwendig ist? Hierzu sollte durch den Bodengutachter vorab eine Grundwasseranalytik nach Parameterliste durchgeführt werden!

   https://www.stadtentwaesserung-frankfurt.de/images/stories/dateien/GWH-Richtwertliste_V501_SWK_2024-05-16.pdf

Nach Prüfung der Punkte 1 und 2 sowie dem Vorliegen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde wird ein ENTWURF der Ausnahmegenehmigung an die Antragstellerin/den Antragsteller gesendet. **Dieser Entwurf berechtigt nicht zum Beginn der Einleitung!**

Um Fehleinleitungen zu verhindern, wird nach Terminvereinbarung des Antragstellers/ der Antragstellerin mit dem zuständigen Kanalbezirk die genaue Einleitstelle vor Ort zugewiesen und protokolliert.

Das unterschriebene Protokoll sendet die Antragstellerin schließlich an die die Ausnahmegenehmigung erteilende Stelle der SEF (als pdf-Datei per e-mail) und erhält anschließend die Ausnahmegenehmigung zum Einleiten des Grundwassers (mit zu beachtenden Auflagen und Nebenbestimmungen).

Da bei der Prüfung mehrere Abteilungen der SEF und des Umweltamtes beteiligt sind, ist mit einer Bearbeitungsdauer von 2 – 4 Wochen zu rechnen, wenn alle erforderlichen Unterlagen der Antragstellung vorliegen. Wir bemühen uns, den Zeitraum zwischen Antragstellung und Genehmigung möglichst kurz zu halten!

Grundwasser aus Drainagen

Das Verfahren ist analog zu Grundwasser aus Baustellenbetrieb. Bei Fragen wenden Sie sich gerne per e-mail an:

gw-einleitungen.eb68@stadt-frankfurt.de

Temporäre Einleitung von nicht-häuslichem Abwasser aus dem Baustellenbetrieb

Oft fällt beim Baustellebetrieb nicht-häusliches Schmutzwasser an, z.B. Oberflächenwasser, Bohrwasser, Reinigungswasser von Baustellenmaschinen. Auch hierfür ist die Erteilung einer Erlaubnis der temporären Einleitung des betreffenden Schmutzwassers erforderlich.

Das Schmutzwasser muss bei der Einleitung die satzungsgemäßen Begrenzungen gemäß §10 der Entwässerungssatzung der Stadt Frankfurt am Main einhalten!

https://www.stadtentwaesserung-frankfurt.de/images/stories/dateien/sef_entwaesserungssatzung.pdf

Der Ablauf des Zustimmungsprozesses erfolgt analog der Prüfung und Genehmigungs-erteilung bei der Grundwassereinleitung

Die Antragstellung erfolgt an:

sw-einleitungen.eb68@stadt-frankfurt.de